P R O T O K O L L

zur Sitzung des Landesschulbeirates vom 24. September 2025

Ort:	OSZ Banken Immobilien Versicherungen
Beginn:	17:30 Uhr
Ende:	20:35 Uhr
Teilnehmer:	siehe Anwesenheitsliste

TOP 1:
Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung, Protokoll

Der Vorsitzende, Herr Kai Oberbach, begrüßt die Senatorin, das Gremium, Herrn Duveneck, Herrn Scharf und die anwesenden Referenten.
Die Senatorin muss die Sitzung bereits gegen 18.30 Uhr verlassen. Die folgenden Tagesordnungspunkte fangen daher etwas früher an. Ansonsten wird nach der vorliegenden Tagesordnung verfahren. Das Protokoll Juni wird angenommen.

TOP 2:
Ausblick auf das Schuljahr 2025/26, Frau Senatorin Günther-Wünsch

Die Senatorin begrüßt das Gremium.

Im Schuljahr 2025/26 gibt es zwei wesentliche Veränderungen. Zum einen die vollständige Umsetzung der veränderten Förderprognose und auch im Bereich der Berufsorientierung. Hier gibt es zwei verpflichtende Praktika im neunten und zehnten Jahrgang an der ISS und der Gemeinschaftsschule. Für die Gymnasien gilt dies auch, hier kann das zweite Praktikum aber auch in der Sekundarstufe II erfolgen.
Der WAT-Unterricht in den Schularten ISS und Gemeinschaftsschule ist in den Jahrgängen 7 bis 10 im Wahlpflichtbereich verpflichtend gemacht worden.
Im neuen Schuljahr besucht der erste Jahrgang das neue 11. Pflichtschuljahr.

Der Vorstand hatte die Senatorin im Vorfeld gebeten zum Stand der Qualitätsentwicklung zu berichten. Die Hinweise und Maßnahmen aus der Köller-Kommission werden weiterhin sehr ernst genommen. Derzeit werden der Aufgabenbereich und die Qualifikation der Schulaufsichten und die Schulinspektion intensiv überarbeitet. Frau Günther-Wünsch gibt einen Ausblick auf die neue Qualitätsstrategie. Sobald diese veröffentlicht wird, ist sie gerne bereit auch hierzu im LSB zu berichten.

Frau Günther-Wünsch antwortet auf Fragen:
- Ab 2026 wird der Betreuungsschlüssel für die Kinder von 0 bis 3 Jahren um ein Kind verbessert.
- Berlin hat als eines der ersten Bundesländer eine Handreichung im Umgang mit KI an Schulen herausgebracht. Es gibt derzeit noch keine Schulversuche oder Projekte bei denen KI eingesetzt wird. Auch datenschutzrechtliche Hürden müssen im Umgang mit KI erst noch geklärt werden.
- Es wird eine Auswertung der Schülerinnen und Schüler geben, die in das 11. Pflichtschuljahr gehen (u.a. aus welchen Schulen, Regionen kommen sie).
- IT Betreuung wurde bisher auch aus dem Digitalpakt finanziert. Die Hoffnung liegt hier auf einem Digitalpakt 2 im Jahr 2026.

- Die Schule für Flüchtlingskinder in Tegel war keine Übergangslösung, sondern hatte eine Schulstruktur wie an den anderen Berliner Schulen. Die Auslastung dieser Schule ist nicht mehr so hoch wie noch vor einiger Zeit. Gleichzeitig werden die Räumlichkeiten die die Anna-Lindh-Schule zeitweise genutzt hat nun wieder frei, so dass die Kinder aus den Unterkünften in Tegel dort beschult werden können. Die Verweildauer dort hängt von der Zeit ab, die die geflüchteten Familien in Tegel verbringen. Gleichzeitig wird für die Kinder die dort wegziehen in den zukünftigen Bezirken ein Schulplatz gesucht.
Dies gilt ebenso für die jetzt eröffnete Willkommensschule in Tempelhoff und auch für die geplante Willkommensschule in der Hasenheide.
- Jugendliche die ihre Ausbildung abbrechen, gehen an die Ankerschule, die der ehemaligen allgemeinbildenden Schule zugeordnet ist.
- Beim Einsatz von KI muss über Chancen und Risiken gesprochen werden. Derzeit ist hier noch nichts Konkretes geplant, aber das Thema wird zukünftig eine größere Rolle spielen.
- Noch im Oktober dieses Jahres wird die Senatorin in einen offenen Austausch mit den Gewerkschaften zum Thema Entlastung von pädagogischem Personal gehen.
- Es gibt derzeit eine nicht unerhebliche Anzahl von Kindern die aufgrund besonderer Bedarfe derzeit nicht oder nur kurz beschult werden. An Schulen mit entsprechenden Kapazitäten wurden Kleinstklassen eingerichtet mit ca. fünf Schülerinnen und Schülern, um zumindest einen Teil der Kinder wieder zu beschulen. Dies ist aber keine Dauerlösung. Es wird daher auch in diesem Jahr noch einen Runden Tisch zum Thema geben.

Herr Oberbach dankt der Senatorin für ihren Besuch.

TOP 3:
Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

TOP 4:
Bericht aus dem LSA

Der Vorsitzende berichtet kurz von der Jubiläumsveranstaltung der Landesausschüsse. Anfang September hat der LSA eine Reihe von Materialien an die allgemeinbildenden Oberschulen versandt. Am 30.9.2025 wird die Senatorin an der Sitzung des LSA teilnehmen.

TOP 5:
Entwurf des Schulgesetzes, Frau Faust, Prof. Dr. Dr. Klimczak, Anna Dieter (alle SenBJF)

Frau Faust erläutert anhand des vorliegenden Entwurfes die grundsätzlichen Änderungen. Ausgangspunkt für Änderungen im Schulverfassungsrecht war eine Abfrage in den Gremien. U.a. wurden Wahlperioden und Amtszeiten angepasst.
Es folgt eine rege Diskussion rund um die geplanten Änderungen. Dabei wurden Nachfragen beantwortet und Standpunkte ausgetauscht.

Der Vorstand wird eine Stellungnahme zum Entwurf erstellen.

TOP 6:
Beschluss Änderung der Geschäftsordnung

Die erforderliche Anzahl an stimmberechtigten Mitgliedern ist nicht anwesend. Der Beschluss wird in die Januar-Sitzung 2026 verschoben.

TOP 7:
Schriftliche Anfragen

Die Antworten sind als *Anlage 1 beigefügt*. Es gibt keine Nachfragen.

TOP 8:
Bericht aus der laufenden Arbeit

Der Vorsitzende berichtet vom Austausch mit der Wissenschaftsverwaltung zum Lehrkräftebildungsgesetz.
Der Bericht aus dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung liegt vor. Sollte hier eine andere Form gewünscht sein, bitte die Geschäftsstelle informieren.

TOP 9:
Verschiedenes

Weihnachtssitzung ist in Planung. Näheres in der kommenden Sitzung.

Herr Oberbach dankt allen und schließt die Sitzung.

Kai Oberbach (Vorsitzender)	Andrea Schreiber (Protokollantin)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

BERLIN

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II C 1.9
Birgit Pietrek

Tel. 90227 5239
Zentrale +49 30 90227 5050

birgit.pietrek
@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

An den
Vorsitzenden des
Landesschulbeirates

04.09.2025

Sehr geehrter Herr Oberbach,

für die Sitzung des Landesschulbeirates am 24. September 2025 haben Sie zu mehreren Anfragen um eine schriftliche Beantwortung gebeten.

Gern komme ich Ihrer Bitte wie folgt nach:

Anfrage 38-25 - Freigebliebene Gymnasialplätze

Wie viele Gymnasialplätze sind im Schuljahr 2025/26 gegenüber dem letzten Schuljahr freigeblieben? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.

Nachstehende Tabelle weist mit Stichtag 27. September 2024 die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler aus, die im Schuljahr 2024/25 die 7. Klasse eines öffentlichen allgemeinbildenden Gymnasiums im Land Berlin besuchten:

Bezirk	**Schüler (m/w/d)**
Charlottenburg-Wilmersdorf	1.493
Friedrichshain-Kreuzberg	864
Lichtenberg	951
Marzahn-Hellersdorf	943
Mitte	994
Neukölln	850
Pankow	1.707
Reinickendorf	1.411
Spandau	827
Steglitz-Zehlendorf	1.697
Tempelhof-Schöneberg	1.200
Treptow-Köpenick	1.047
Gesamtergebnis	**13.984**

Zertifikat seit 2011
audit berufundfamilie

Für das Schuljahr 2025/26 liegen noch keine äquivalenten Daten vor.

Die zur Verfügung gestellten Schulplatzkapazitäten ermöglichen jeweils eine bedarfsgerechte Versorgung. Die Entscheidung und Festlegung über die Aufnahmekapazität für die Schulen erfolgt gemäß § 109 Schulgesetz[1] durch die zuständige Schulbehörde (bezirklicher Schulträger) im Benehmen mit der Schulleitung. Die Aufnahmekapazität ist so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist. In unterschiedlichen Konstellationen müssen auch schulische Konzepte angepasst werden, um allen Schülerinnen und Schülern einen Schulplatz zu ermöglichen. Dies geschieht bei der Bitte um Unterstützung durch betreffende Schulen in enger Kooperation zwischen Schule, Schulbehörde und Schulaufsichtsbehörde.

Im diesjährigen Übergangsverfahren in die Jahrgangsstufe 7 (alle Schularten) konnten in einem strukturierten Verfahren gemeinsam mit den zuständigen Schulträgern sowie den regionalen Schulaufsichten in der Federführung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie weitere Kapazitäten an den Schulstandorten, insbesondere übernachgefragten Schulen, geschaffen werden. Die entsprechenden schulorganisatorischen Anpassungen erfolgen in eigener Zuständigkeit auf bezirklicher Ebene (Schulträger) in enger Abstimmung mit den Schulleitungen und der regionalen Schulaufsicht. Hierbei ist an diversen Schulstandorten von der baulichen Zügigkeit abgewichen worden, um mit einer in der Regel höheren organisatorischen Zügigkeit das kommende Schuljahr zu planen. Die Einrichtung von Klassen und deren genauen Unterrichtsort legen die Schulleitungen im Benehmen mit dem Schulträger fest. Im Einzelfall sind hierbei auch räumliche bzw. bauliche Kapazitäten an Filialstandorten genutzt worden.

Entsprechend der oben stehenden Ausführungen kann aus Sicht der Schulentwicklungsplanung nicht von „freigebliebenen Gymnasialplätzen“ gesprochen werden. Die Versorgung mit Schulplätzen folgt dem jeweiligen Bedarf an der jeweiligen Schule in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden räumlichen, personellen und sächlichen Ausstattung der betreffenden Schule.

Abschließende Daten aus dem Übergangsverfahren 2025/2026 liegen noch nicht vor, da die Rechtsschutzverfahren noch nicht abgeschlossen sind und belastbare Zahlen zum Übergangsverfahren aufgrund der Komplexität des Prozesses erst zu Beginn der Schulzeit nach den Sommerferien vorliegen können. Es sei jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die Daten aufgrund der einzig für das Übergangsverfahren 2025/2026 gültigen

[1] Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist.

Übergangsbedingungen weder mit denen des Schuljahrs 2024/2025 noch mit den zukünftigen Übergangsdaten vergleichbar sein werden.

Anfrage 39-25 – Deutschdefizite

Trotz jährlicher Lernstandserhebung wird die Quote der Kinder mit Defiziten in Deutsch nicht deutlich geringer. Woran liegt das aktuell im Schuljahr 2024/25? Bitte keine Hinweise auf künftig erhoffte Besserungen, hier ist ausschließlich der Rückblick gefragt.

Der Anfragende wurde auf Bitte des zuständigen Fachreferates der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie um eine Erläuterung des Begriffes „Ouote“ in diesem Zusammenhang gebeten. Da diese bis zum Redaktionsschluss trotz Erinnerung nicht vorlag, wird die Anfrage zurückgestellt, bis hier eine Konkretisierung durch den Anfragenden erfolgt ist.

Anfrage 40-25 – Ergebnisse von Vera 3

Bitte schlüsseln Sie die Ergebnisse von Vera 3 2023/24 in der Kompetenzstufe I nach Bezirken auf.

Frau Senatorin Günther-Wünsch wird in der Sitzung persönlich anwesend sein und zu dieser Frage mündlich Stellung nehmen.

Anfrage 41-25 – Korrelation zwischen sonderpädagogischem Förderbedarf und sozialer Benachteiligung

Frau Senatorin Günther-Wünsch äußerte sowohl beim „town hall meeting“ von „Schule muss anders“ als auch im Bildungsausschuss sinngemäß, dass es nur eine 31 % Korrelation zwischen sozialer Benachteiligung und sonderpädagogischen Förderbedarf gäbe.

Bitte stellen Sie die Daten dar, auf welchen die Senatorin zu dieser Einschätzung kommt!

Die Aussage widerspricht meiner Auffassung nach sowohl dem Armutsbericht des Paritäters als auch den Publikationen ihres Hauses, welche hier zu finden sind: https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend-und-familienpolitik/kinder-und-familienarmut/publikationen/.

Hierzu verweise ich auf die Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nummer 19/23410 vom 22. Juli 2025 über „Verlässliche Grundausstattung in den neuen Zumessungsrichtlinien: Sind sonderpädagogische Förderschwerpunkte nun mit Armut korreliert oder nicht?“

(siehe Anlage 1 und im Netz unter https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-23410.pdf).

Ich bitte um Verständnis, dass die Anlage nur per E-Mail versandt und auf Ausdrucke verzichtet wird. Sofern Sie einen Ausdruck wünschen, wenden Sie sich bitte per E-Mail an die Geschäftsstelle der schulischen Landesgremien, Frau Andrea Schreiber.

Anfrage 42-25 - Bandera-Kult im Ukrainisch-Unterricht?

Wie stellen Sie sicher, dass sowohl an den deutsch-ukrainischen Begegnungsschulen als auch im Ukrainisch-Unterricht als Erst- oder Zweitsprache kein nationalsozialistisches Gedankengut vermittelt wird?

Ukrainisch-Unterricht an Berliner Schulen im Kontext einer möglichen Glorifizierung von NS- Kollaborateuren wie Stepan Bandera und Andrij Melnik als Führer der Organisation Ukrainischer Nationalisten (OUN, später OUN-B und OUN-M).

Begründung:

Stepan Bandera wurde 2010 postum der Titel „Held der Ukraine“ verliehen. Sowohl Bandera als auch Melnik und die Mitglieder der UON-B und OUN-M waren an vielen Verbrechen gegen die Menschlichkeit bereits vor dem Überfall der Wehrmacht 1941 und danach auch über das Ende des Zweiten Weltkrieges hinaus bis Mitte der 1950er Jahre beteiligt.

Beispielweise bestand die 14. Waffen-Grenadier-Division der SS (galizische SS-Division Nr. 1) zum großen Teil aus Mitgliedern der OUN-M.

Die Bandera-Fraktion OUN-B übernahm mit ihren aufgestellten Milizen teilweise die Polizeigewalt und war maßgeblich an Pogromen gegen die jüdische Zivilbevölkerung beteiligt.

Der 1992 gegründete Kongress ukrainischer Nationalisten (KUN) sieht sich als Nachfolger der OUN.

Forscher zu Stepan Bandera: Er war ein Faschist, ideologisch ähnelte er Adolf Hitler, siehe https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/forscher-zu-stepan-bandera-fehlende-reflektion-laesst-sich-instrumentalisieren-li.242303.

Jegliche Unterrichtsangebote der Berliner Schule unterliegen den Vorgaben und Grundsätzen des Schulgesetzes. Hier ist u. a. besonders der Auftrag der Schule zu benennen, siehe § 1 Satz 2 Schulgesetz: „... Ziel muss die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewalt-

herrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde, der Gleichstellung der Geschlechter und im Einklang mit Natur und Umwelt zu gestalten…“ Selbstverständlich gelten diese Vorgaben und Grundsätze auch für den ukrainisch-sprachigen Unterricht, der beispielsweise im Rahmen des Schulversuchs „Deutsch-Ukrainische Schule Berlin“ erteilt wird. Entsprechend bieten der Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1-10 (RLP Jgst. 1-10) wie auch der Rahmenlehrplan für die gymnasiale Oberstufe vielfältige Möglichkeit der Umsetzung dieser im Schulgesetz hinterlegten Bildungsziele in allen Fächern der Berliner Schule (vgl. z. B. RLP Jgst. 1-10, Teil B: Fachübergreifende Kompetenzbildung, Abschnitt 3.3 Demokratiebildung). Zu den fachlichen Kernzielen beispielsweise des Geschichtsunterrichts zählen darüber hinaus in der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit die Entwicklung und Stärkung eines politischen Bewusstseins gerade in der Auseinandersetzung mit autoritärer Macht und diktatorischen Regimes und ihrer Ideologien („politisches Bewusstsein“) wie auch die Festigung der entsprechenden demokratischen Werte und Handlungsmaximen („moralisches Bewusstsein“, vgl. RLP Jgst. 1-10, Teil C Fachteil Geschichte, S. 3). Die didaktischen Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses sind dabei leitend für alle Fächer und insbesondere die Gesellschaftswissenschaften.

Die Umsetzung dieser allgemeinen Grundsätze des Unterrichts und ihrer fachlichen Ausprägungen wird unterstützt, begleitet und kontrolliert. Dies gilt selbstverständlich ggf. auch für die kritische Auseinandersetzung mit wichtigen Phasen der ukrainischen Geschichte wie der hier fokussierten Periode von 1914 bis 1945 und ihren politisch Handelnden. Diese Aufgabe obliegt der jeweiligen Fach-, Fachbereichs- bzw. Schulleitung und gerade auch beim Schulversuch Deutsch-Ukrainische Schule Berlin der zuständigen Fachaufsicht in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Demgemäß wurden und werden die verwendeten Lehrmaterialien nach Ausgewogenheit, Differenzierung und kritisch-reflektiertem Ansatz durchgesehen und geprüft.

Im Kontext der allgemeinen Begleitung des Schulversuchs durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wurden bereits im Schuljahr 2024/25 fachübergreifende kollegiale Fortbildungen initiiert und durchgeführt. Diese sollen im Rahmen der weiteren Arbeit an schulinternen Fachcurricula durch fachliche Vertiefungen im oben beschriebenen Sinne erweitert werden. Ein besonderer Fokus wird dabei auf der weiteren Umsetzung der beschriebenen verbindlichen Grundsätze liegen, gerade auch in der kritischen Auseinandersetzung mit der politischen Tätigkeit und späteren Rezeption von zu Recht umstrittenen Persönlichkeiten der ukrainischen Geschichte wie Stepan Bandera.

Anfrage 43-25 - Barrierefreie Prüfungsaufgaben

Wie stellen Sie sowohl bei zentralen, durch die SenBJF bzw. die KMK vorgegebenen, als auch bei dezentralen, durch die Schulen selbst erstellten, Prüfungsaufgaben sicher, dass diese für die SuS barrierefrei zu bearbeiten sind?

Schulen können bei zentralen Prüfungen Bedarfe barrierefreier Arbeiten bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie/dem Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen (BLiQ) anmelden und entsprechend bearbeitete Aufgaben downloaden.

Bei dezentralen Aufgaben agieren die Schulen - wie im Unterricht selbst - eigenverantwortlich.

Anfrage 44-25 - Digitale Maßnahmen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen

Welche Maßnahmen der Digitalisierungsstrategie wirken auf die bessere Unterstützung von SuS mit Behinderungen hin?

Bitte einzeln aufführen.

In der **Präambel** der Digitalisierungsstrategie ist festgehalten, dass Digitalisierung in pädagogischen Prozessen das Lehren und Lernen mit und über Medien bedeutet. Diese sollen zur zeitgemäßen Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingesetzt werden und individualisiertes Lernen ermöglichen.

Die Digitalisierungsstrategie enthält auf **Ebene der Strategischen Leitlinien** (1.2. Lehren und Lernen, 1.3 Verwaltung und Organisation sowie 1.5 Aus-, Fort- und Weiterbildung und 1.7 IT-Infrastruktur) Aussagen zu Inklusion, Teilhabe und Barrierefreiheit. Konkret in folgenden Kapiteln:

1.2.2 Zeitgemäße Gestaltung von Lehr-/Lernprozessen

- "Das pädagogische Personal setzt digitale Lösungen gezielt zur zeitgemäßen Gestaltung von Lehr-/ Lernprozessen ein, um individuelle Leistungs- und Kompetenzentwicklung, selbstgesteuertes und kollaboratives Lernen sowie Inklusion und Teilhabe zu fördern. Dabei werden Teilhaberisiken, die aus gesellschaftlichen Ungleichheitsverhältnissen erwachsen, reflektiert und bei der Auswahl der digitalen Lösungen und der Gestaltung der Lehr-/ Lernprozesse berücksichtigt."

1.2.5 Verfügbarkeit von digitalen Bildungsmedien und digitalen Werkzeugen

- "Das pädagogische Personal sowie die Schülerinnen und Schüler können ein strukturiertes, leicht auffindbares, leicht bedienbares und auf Datenschutz, IT-Sicherheit und Barrierefreiheit geprüftes Angebot an digitalen Werkzeugen, digitalen Medien sowie rahmenlehrplan- bzw. ausbildungsordnungskonformen digitalen Lehr- und Lernmitteln nutzen. Qualifiziertes pädagogisches Personal kann im Sinne von Open Educational Resources (OER) zudem eigene digitale Lehr- und Lernmittel erstellen und für die Nutzung freigeben."

Ergänzung zu mobilen Endgeräten für pädagogische Beschäftigte (MEG):

- Das Service Portfolio Management prüft anhand festgelegter Kriterien, zu denen auch die Barrierefreiheit gehört, welche digitalen Lehr- und Lernmittel bzw. entsprechende Apps für den Unterricht auf den MEG – und damit zur Nutzung von Schülerinnen und Schülern im Unterricht – bereitgestellt werden.

1.3.4 Digitale Verwaltungsleistungen

- "Digitale Fachverfahren bieten Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern sowie außerschulischen Akteuren und Organisationen die Möglichkeit, die Serviceleistungen des Berliner Schulwesens mit minimalem Aufwand einfach zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. Dabei werden Teilhabe- und Diskriminierungsrisiken, die aus gesellschaftlichen Ungleichheitsverhältnissen erwachsen, reflektiert und bei der Gestaltung der Fachverfahren berücksichtigt."

1.5.2 Zeitgemäße Gestaltung von Lehr-/ Lernprozessen in der Lehrkräftebildung

- "Seminar- und Fachseminarleitungen sowie Lehrende in den Qualifizierungsmaßnahmen des Quereinstiegs und in der Fort- und Weiterbildung setzen digitale Lösungen gezielt zur zeitgemäßen Gestaltung von Lehr-/ Lernprozessen ein, um individuelle Leistungs- und Kompetenzentwicklung, selbstgesteuertes und kollaboratives Lehren und Lernen sowie Inklusion und Teilhabe zu fördern. Dabei werden Teilhaberisiken, die aus gesellschaftlichen Ungleichheitsverhältnissen erwachsen, reflektiert und bei der Auswahl der digitalen Lösungen und der Gestaltung der Lehr- / Lernprozesse berücksichtigt."

1.5.5 Verfügbarkeit von digitalen Bildungsmedien und digitalen Werkzeugen

- "Die Lehrenden und Lernenden in Angeboten der zweiten und dritten Phase der Lehrkräftebildung sowie in den Qualifizierungsmaßnahmen des Quereinstiegs können ein strukturiertes, leicht auffindbares, leicht bedienbares und auf Datenschutz, IT-Sicher-

heit und Barrierefreiheit geprüftes Angebot an digitalen Werkzeugen, digitalen Medien sowie rahmenlehrplan- bzw. ausbildungsordnungskonformen digitalen Lehr- und Lernmitteln nutzen."

1.7.6 Assistive Technologien

- "An den bereitgestellten mobilen Endgeräten sowie am Schulverwaltungsarbeitsplatz können bedarfsgerecht assistive Technologien genutzt werden (insb. Screenreader oder Braillezeilen)."

- Die Beschaffung von Assistenz-Systemen für den Unterricht wurde mit Fördermitteln aus dem DigitalPakt ermöglicht.

Auf **Ebene der Operativen Ziele** (2.1. Berliner Schulportal) sind enthalten:

2.1.2.2.1 Digitale Lehr-/ Lernumgebungen

"Gewährleistung von Standards der Gebrauchstauglichkeit, der Ergonomie und der Barrierefreiheit einschließlich der geschlechtergerechten und diskriminierungsfreien Sprache."

Beteiligung:

- Neben den oben aufgeführten Punkten wird auch darauf hingewiesen, dass an allen Fachverfahren, die im Kontext der Schule in der digitalen Welt entwickelt wurden und von pädagogischen Beschäftigten sowie Schülerinnen und Schülern genutzt werden, die Beschäftigtenvertretungen beteiligt werden.

Dazu gehören neben dem Berliner Schulportal beispielsweise auch die Lernmanagementsysteme Lernraum Berlin sowie itslearning, welche direkt und unter Anleitung der pädagogischen Beschäftigten von Schülerinnen und Schülern verwendet werden können.

Fortschreibung:

Anfang des Jahres wurde die **Fortschreibung (Digitalisierungsstrategie 2.0)** veröffentlicht. Sie beinhaltet Aussagen zum Schulversuch "Blending4Futures - Hybrides Lehren und Lernen in der schulischen beruflichen Bildung" mit dem Thema "digitale Inklusion" als möglichem Schwerpunkt.

Anfrage 45-25 -SuS mit Behinderungen und Förderbedarfen, hier: Nichtteilnahme am Unterricht im Schuljahr 2024/25

1.1 Wie viele SuS mit Behinderungen und Förderbedarfen wurden im Schuljahr 2024/2025 an den allgemeinbildenden Schulen im Land Berlin aufgrund von herausforderndem Verhalten nicht oder teilweise nicht beschult?

1.2 Wie viele SuS wurden im Schuljahr 2024/2025 an den allgemeinbildenden Schulen im Land Berlin auf Grund von herausfordernden Verhalten vom EFÖB oder im Ganztag außerhalb der Stundentafel nicht versorgt?

Bitte nach folgendem Schema die Anzahl der SuS schulgenau nach Schulart im Kontext zu 1.1 und 1.2 getrennt und summiert unter Angabe der jeweiligen Stundenzahlen auflisten.

1.2.1 aufgrund von Ordnungsmaßnahmen,
1.2.2 aufgrund von Hausunterricht,
1.2.3 aufgrund von Krankenhausunterricht,
1.2.4 aufgrund einer Befreiung von der Teilnahme am Unterricht auf Antrag der Eltern,
1.2.5 aufgrund von unzureichenden Gesundheits- und Pflegeleistungen,
1.2.6 aufgrund von unzureichender Ausstattung mit Sonderpädagoginnen oder Sonderpädagogen.

2. Bitte geben sie zu den unter 1.2.1 bis 1.2.6 erfassten SuS die Förderbedarfe, wie bspw. Geistige Entwicklung, Autismus-Spektrum-Störung etc., an.

Hierzu verweise ich auf die Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nummer 19/22544 vom 12. Mai 2025 über „Umfrage Inklusion – Wie viele Kinder werden in Berlin nicht beschult?“ (siehe Anlage 2 und im Netz unter https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/).

Weitere Daten liegen hierzu nicht vor.

Ich bitte um Verständnis, dass die Anlage nur per E-Mail versandt und auf Ausdrucke verzichtet wird. Sofern Sie einen Ausdruck wünschen, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der schulischen Landesgremien, Frau Andrea Schreiber.

Anfrage 46-25 – Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf mit und ohne einem Grad der Behinderungen (GdB) im Schuljahr 2024/25

Wie viele Schüler und Schülerinnen mit einem Förderbedarf mit und ohne einem Grad der Behinderungen (GdB) gab es im Schuljahr 2024/2025 an Berliner Schulen?

Bitte getrennt nach Förderbedarf mit und ohne GdB in Jahrgangs-, Bezirks- und Schulartenkohorten darstellen!

Dazu liegen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie keine Daten vor.

Anfrage 47-25 – Erstklässlerinnen und Erstklässler mit Förderbedarf mit und ohne einem Grad der Behinderungen (GdB) im Schuljahr 2025/26

Vorbemerkung:

Zur oben genannten Anfrage ist zum grundsätzlichen Verständnis die Klärung einiger Begriffe voranzustellen. Gefragt wird nach Erstklässlerinnen und Erstklässlern „mit Förderbedarf mit und ohne einem Grad der Behinderungen (GdB)". Diese Bezeichnung wird im Bereich Schule und speziell im Kontext inklusive Schule nicht verwendet. Stattdessen werden die Begriffe „sonderpädagogischer Förderbedarf" und „lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung oder Behinderung" verwendet.

Sonderpädagogischen Förderbedarf haben Schülerinnen und Schüler, die sich aufgrund einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung oder Behinderung ohne die Förderung in einem oder mehreren sonderpädagogischen Förderschwerpunkt(en) auch unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht angemessen entwickeln können.

Aus einer vorliegenden Behinderung oder einem festgestellten Grad der Behinderung ist für den Bereich Schule nicht unmittelbar abzuleiten, dass sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt. Maßgeblich sind die Auswirkungen der Beeinträchtigung oder Behinderung auf das Lernen und die Entwicklung der Anlagen und Fähigkeiten des Kindes.

Dies vorausgeschickt nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. **Wie viele Kitakinder mit einem Förderbedarf mit und ohne einem GdB werden / wurden im neuen Schuljahr 2025/2026 in die Berliner Schulen eingeschult?**
   Bitte getrennt nach Förderbedarf mit und ohne GdB in Bezirks- und Schulartenkohorten darstellen!

Zu der Fragestellung direkt liegen keine Daten vor, ersatzweise füge ich Ihnen aber gern die hier vorliegende Auswertung nach Förderbedarf in der 1. Klasse in 2024/2025 bei.

Schüler (m/w/d) in Integration/ Inklusion in Jahrgangsstufe 1 an öffentlichen Schulen im Schuljahr 2024/25

Bezirk/Förderschwerpunkt	Schüler/-innen
Mitte	68
Körperliche und motorische Entwicklung	8
Sprache	12
Autismus	13
Emotionale und soziale Entwicklung	4
Geistige Entwicklung	29
Sehbehinderung	1
Schwerhörigkeit	1
Friedrichshain-Kreuzberg	44
Körperliche und motorische Entwicklung	6
Sprache	9
Autismus	12
Emotionale und soziale Entwicklung	1
Geistige Entwicklung	9
Sehbehinderung	3
Schwerhörigkeit	3
Gehörlosigkeit	1
Pankow	38
Körperliche und motorische Entwicklung	5
Sprache	2
Autismus	13
Emotionale und soziale Entwicklung	1
Geistige Entwicklung	9
Schwerhörigkeit	8
Charlottenburg-Wilmersdorf	20
Körperliche und motorische Entwicklung	3
Autismus	10
Emotionale und soziale Entwicklung	1
Geistige Entwicklung	4
Schwerhörigkeit	2
Spandau	25
Körperliche und motorische Entwicklung	2
Lernen	3
Autismus	7
Geistige Entwicklung	12
Schwerhörigkeit	1
Steglitz-Zehlendorf	23
Körperliche und motorische Entwicklung	4
Sprache	3
Autismus	7

Geistige Entwicklung	2
Schwerhörigkeit	7
Tempelhof-Schöneberg	63
Körperliche und motorische Entwicklung	16
Sprache	8
Lernen	1
Autismus	16
Emotionale und soziale Entwicklung	5
Geistige Entwicklung	11
Sehbehinderung	1
Schwerhörigkeit	4
Blindheit	1
Neukölln	35
Körperliche und motorische Entwicklung	3
Sprache	4
Autismus	8
Emotionale und soziale Entwicklung	3
Geistige Entwicklung	17
Treptow-Köpenick	43
Körperliche und motorische Entwicklung	4
Sprache	3
Autismus	7
Geistige Entwicklung	20
Schwerhörigkeit	9
Marzahn-Hellersdorf	64
Körperliche und motorische Entwicklung	2
Sprache	20
Lernen	1
Autismus	10
Emotionale und soziale Entwicklung	13
Geistige Entwicklung	15
Schwerhörigkeit	2
Gehörlosigkeit	1
Lichtenberg	52
Körperliche und motorische Entwicklung	8
Autismus	13
Emotionale und soziale Entwicklung	4
Geistige Entwicklung	21
Sehbehinderung	4
Schwerhörigkeit	2
Reinickendorf	65
Körperliche und motorische Entwicklung	13
Sprache	10
Autismus	9

Emotionale und soziale Entwicklung	2
Geistige Entwicklung	29
Sehbehinderung	1
Schwerhörigkeit	1
Insgesamt	**540**

2. **Bei wie vielen der Erstklässler wurde ihr Förderbedarf aus dem Kitabereich beim Übergang in die allgemeinbildende Schule durch die Schulen übernommen und bei wie vielen nicht?**
   (Bitte getrennt nach Förderbedarf mit und ohne GdB in Bezirks- und Schulartenkohorten darstellen!)

Siehe Antwort zu 1.

3. **Wenn die Schulen den Förderbedarf aus der Kita nicht übernahmen, wurde wie und bis wann der schulische Förderbedarf der Erstklässler festgestellt?**
   Bitte wenn möglich getrennt nach Förderbedarf mit und ohne GdB in Bezirks- und Schulartenkohorten darstellen!

Die Beantragung der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt durch die Schule oder die Eltern bei den zwölf regionalen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ). Die Antragstellung ist bereits im Schuljahr vor Schulbeginn möglich. Bei rechtzeitiger Antragstellung ist das Feststellungsverfahren für Schulanfängerinnen und Schulanfänger in der Regel vor Beginn der Schulzeit abgeschlossen.

4. **Wie wird in Berlin durch die Senatsverwaltung und die Bezirke sichergestellt, dass Erstklässler, bei denen schon in der Kita ein sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert wurde, bereits ab Beginn des Schuljahres (01.08.2025*) die für sie notwendigen Förderungen und Unterstützungen (angemessenen Vorkehrungen) erhalten, so dass der Übergang von der Kita in die Schule nicht zum Hürdenlauf für die Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungs- und Fürsorgeberechtigte wird, der bereits ab Schulbeginn den Lernerfolg erschwert oder sogar verunmöglicht?**

Mit der verlässlichen Grundausstattung ist gewährleistet, dass den Erstklässlerinnen und Erstklässlern bei Bedarf sowohl Präventionsmaßnahmen als auch sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ unmittelbar mit Beginn des ersten Schuljahres zur Verfügung stehen.

Für die Ermittlung des Bedarfs in diesen Schwerpunkten ist zu Schulbeginn kein Feststellungsverfahren notwendig. Informationen der Erziehungsberechtigten, die Schuleingangsuntersuchung und Lernstandserhebungen in den ersten Schulwochen sind ausschlaggebend für die Förderung und Unterstützung im inklusiven Unterricht.

Für die Förderschwerpunkte „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören und Kommunikation“, „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ kann sonderpädagogische Förderung in dem in § 31 der Sonderpädagogikverordnung[2] geregelten Verfahren rechtzeitig im SIBUZ beantragt werden.

Durch die priorisierte Bearbeitung der Anträge künftiger Schulanfängerinnen und Schulanfänger können sonderpädagogische Förderung und individuelle Unterstützungsmaßnahmen nach dem Übergang von der Kita in die Schule unmittelbar beginnen. Die Beratungs- und Diagnostiklehrkräfte der SIBUZ führen im Rahmen der sonderpädagogischen Diagnostik der Kinder im letzten Kitajahr Beratungsgespräche mit den Eltern und den Lehrkräften durch. In diesen Gesprächen werden entsprechend § 32 Absatz 2 der Sonderpädagogikverordnung Hinweise zur Förderplanung, zu erforderlichen Nachteilsausgleichen sowie, soweit erforderlich, zu ergänzenden Unterstützungsmaßnahmen gegeben.

Es wird geklärt, welche Bedingungen das Kind vorfinden muss, um gleichberechtigt mit allen anderen am Schulunterricht dieser Schule teilnehmen zu können.

Für die Förderung in der ergänzenden Förderung und Betreuung vor und nach der Unterrichtszeit wird der in der Kita festgestellte zusätzliche Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe bis zum Oktober nach der Einschulung übernommen.

5. Für wie viele Erstklässler mit vorhandenem Förderbedarf konnten die notwendigen Förderungen und Unterstützungen bereits zum Schuljahresbeginn am 01.08.2025 nicht sichergestellt werden.

Siehe Antwort zu 1.

[2] Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (Sonderpädagogikverordnung - SopädVO) vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Verordnung vom 03. März 2025 (GVBl. S. 151) geändert worden ist.

Beantwortung von

Anfrage 36-25 – Lernmittel, Bundesmittel und Verzahnung durch die Verlage

im Nachgang der Juli-Sitzung:

Als weiteren Hintergrund:

Durch die Kostenfreiheit, die das Land Berlin in den letzten Jahren geschaffen hat, hat Berlin von Jahr zu Jahr weniger Geld aus den Bundesmitteln für BuT abgerufen. Berlin hat einen sehr angespannten Haushalt und ist bei der Nutzung der BuT Mittel seit Jahren auf dem letzten Platz. Diese Mittel könnten das Haushaltsloch abfedern, einen Teil an die Schulen zurückführen und vor allem auf Gelder aus dem Bundeshaushalt zugreifen, anstelle vom Landeshaushalt, was die anderen Bundesländer alle nutzen.

Aufgrund der Lernmittelfreiheit in Berlin für die Grundschulen werden den Schulen Mittel zur Verfügung gestellt, um die Lernmittel anzuschaffen. Einige Elternvertreter berichten, dass die Verlage die Arbeitshefte immer stärker mit den Schulbüchern der jeweiligen Verlage verzahnen. Dies führt zu einem erhöhten Bedarf an Arbeitsheften oder Kopien, um die notwendigen Seiten zur Verfügung zu stellen. Neben den Kopierkosten, die auch das Schulbudget belasten, ist die Handhabung der vielen Kopien auch nicht für alle Schülerinnen und Schüler einfach und führt zu weiterem administrativem Aufwand.

Zusätzlich belastet die Lernmittelfreiheit den knappen Haushalt, wie andere kostenfreie Einrichtungen sehr stark.

1. **Ist die Lernmittelfreiheit in der aktuellen Form, in Anbetracht der Verzahnung durch die Verlage und die knappen Finanzmittel noch zeitgemäß?**
   a) **Eine Aufhebung der Lernmittel würde den Zugriff auf Bundesmittel über das Programm BuT ermöglichen und die Landeskasse entlasten.**
   b) **Die freien Mittel könnten zu einem kleinen Teil zur prozentualen Unterstützung von bedürftigen Kindern über BuT genutzt werden, um Härtefälle abzumindern.**
   c) **Der größte Teil der freiwerdenden Mittel könnte den Schulen oder für andere Projekte bereitgestellt werden und dafür sorgen, dass diese weniger gekürzt werden müssen, um die Sparziele erfüllen.**

Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) sieht keine Leistungen für Schulbücher vor. Das Land Berlin verzichtet hier nicht auf Leistungen aus Bundesmitteln aufgrund der Lernmittelfreiheit.

Die Einführung einer Eigenbeteiligung an den Lernmitteln in den Jahrgangsstufen eins bis sechs ist nach aktuellem Stand nicht geplant.

2. **Welche Maßnahmen können in Betracht gezogen werden, damit die Verzahnung der Verlage zwischen den Lernmitteln verringert wird?**
   a) **Wie kann die SenBJF auf die Verlage einwirken, dass die Abhängigkeiten verringert werden.**

Hierzu wird keine Möglichkeit gesehen.

   b) **Wenn die Lernmittelfreiheit nicht zurückgefahren wird, plant Berlin eigene Lernmittel für die Grundschulen, um die Kosten für die Schulbudgets zu reduzieren?**

Eine Änderung des im Schulgesetz verankerten Grundsatzes, dass jede Schule selbst entscheidet, welche Lernmittel sie im Unterricht einsetzt, ist nicht beabsichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Thomas Duveneck

Anlage 1
zu Anfrage 41-25

Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 23 410
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 22. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juli 2025)

zum Thema:

Verlässliche Grundausstattung in den neuen Zumessungsrichtlinien: Sind sonderpädagogische Förderschwerpunkte nun mit Armut korreliert oder nicht?

und **Antwort** vom 4. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. August 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23410
vom 22. Juli 2025
über Verlässliche Grundausstattung in den neuen Zumessungsrichtlinien: Sind sonderpädagogische Förderschwerpunkte nun mit Armut korreliert oder nicht?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Auf einer Veranstaltung mit "Schule muss anders" am 25.6.2025 sagte Frau Senatorin Günther-Wünsch: „Es gibt übrigens keinen direkten Zusammenhang zwischen sozial prekär und Förderstatus, es gibt exakt 31 Prozent direkte Korrelation zwischen sozial prekären Verhältnissen und sonderpädagogischer Förderung, die Zahlen liegen im Senat vor.“

1. Auf welche Zahlen bezieht sich die Aussage, dass es keinen direkten Zusammenhang zwischen „sozial prekär und Förderstatus“ gibt? Welcher Förderstatus ist hier gemeint und welche Definition von „sozial prekär“ wird angelegt?

Zu 1.: Die Aussage bezieht sich auf die in der Berliner Schulstatistik erfassten Merkmale „Anteil der Schülerinnen/Schüler der Schule mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ (SoPäd) und „Anteil der Schülerinnen/Schüler der Schule mit Lernmittelbefreiung/

Anspruchsberechtigung BuT“ (LmB/BuT) an öffentlichen Grundschulen, Gymnasien und Integrierten Sekundarschulen/Gemeinschaftsschulen (ISS/GmS) im Schuljahr 2024/2025 auf der Basis aggregierter Schuldaten. Hierbei wurden alle Förderbedarfe der Schülerinnen und Schüler mit einbezogen, die in der Schulstatistik hinterlegt worden sind (Körperliche und motorische Entwicklung, Sprache, Lernen, Autismus, Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Sehbehinderung, Schwerhörigkeit, Blindheit und Gehörlosigkeit).

2. Woraus ergibt sich der genannte Korrelationskoeffizient von 0,31? (Bitte um Übersendung der erwähnten im Senat vorliegenden Zahlen und der Korrelation zwischen Armutsquote und Förderbedarf im Förderschwerpunkt 1 für die Jahre 2022 bis 2025)

3. Wie hoch ist nach Einschätzung des Senats ein Effekt bei einem Korrelationskoeffizienten von 0,31? Welche statistische Vorgehensweise liegt der Einschätzung zugrunde? Teilt der Senat die Einschätzung von Cohen, dass ein Korrelationskoeffizient von 0,31 ein moderater Effekt ist?

Zu 2. und 3.: Die beiden in 1. genannten Merkmale zeigen auf der aggregierten Schulebene eine Varianzerklärung (R^2) von 31 % auf. An den Berliner Schulen können im genannten Schuljahr also lediglich 31 % der Varianz der sonderpädagogischen Förderbedarfe durch LmB/BuT (und umgekehrt) auf Schulebene erklärt werden, d.h. 69 % der Unterschiede in LmB/BuT (oder SoPäd) an den Schulen gehen auf andere Faktoren zurück. Zur Darstellung der Entwicklung der erklärten Varianz der Merkmale sonderpädagogischer Förderbedarf und LmB/BuT an öffentlichen Grundschulen, Gymnasien und ISS/GmS für die Schuljahre 2021/2022 bis 2024/2025 dient die folgende Übersicht.

Schuljahr	2021/2022	2022/2023	2023/2024	2024/2025
erklärte Varianz (R^2)	36 %	32 %	32 %	31 %

Der Senat ist mit der Einordnung von statistischen Lage- und Streuungsparametern sowie Zusammenhangsmaßen bestens vertraut und teilt die in der Wissenschaft vielfach verwendete Einschätzung der Notwendigkeit einer fachlichen Einordnung unter Berücksichtigung der verwendeten Datenebene, hier beispielhaft zu finden unter https://www.inwt-statistics.de/blog/bestimmtheitsmass_r2-teil5:
„Je nach Disziplin sind unterschiedliche Größen des R^2 üblich. In Bereichen wie dem klassischen Marketing, in denen es hauptsächlich darum geht, menschliches Verhalten zu erklären bzw. vorherzusagen, sind meist geringe R^2 (deutlich kleiner 50 %) zu erwarten. In anderen Bereichen wie bspw. der Physik sind weit höhere R^2 die Regel. Dies ist wenig

überraschend, da auf das menschliche Verhalten zahlreiche und häufig nicht direkt messbare Einflüsse wirken. In der Physik hingegen werden oft Zusammenhänge zwischen wenigen exakt messbaren Größen untersucht. Dies geschieht zusätzlich meist unter experimentellen Bedingungen, unter denen sich Störeinflüsse minimieren lassen.

Ähnliches lässt sich über die Auswirkung der Analyseebene auf das R^2 sagen: Vorhersagen auf der Mikroebene sind schwieriger, da sie sich auf das Verhalten einzelner Personen/Untersuchungseinheiten beziehen. Findet allerdings eine Modellanpassung auf Makroebene statt, so fällt diese oft besser aus. Der dahinterliegende Mechanismus lässt sich grob wie folgt beschreiben: Vorhersagefehler, die z. B. aufgrund der Komplexität des menschlichen Verhaltens auf der Mikroebene existieren, kommen im Idealfall nicht systematisch zustande. D. h. es handelt sich sowohl um positive als auch negative Abweichungen von der Regressionsgeraden. Die Varianzaufklärung hingegen ist systematisch. Werden Vorhersagen, die auf Individualebene getroffen wurden aggregiert, so kompensieren sich zunehmend die unsystematischen Fehler zwischen den Individuen und die systematische Tendenz in die „richtige Richtung“ tritt im Aggregat immer deutlicher hervor.“

Allgemeine Aussagen zur Effektstärke von Korrelationen stellen deshalb zwar oft eine gute Richtlinie dar, die aber immer im Kontext der jeweiligen Disziplin und Studienfrage beantwortet werden sollte. Bei der vorliegenden Betrachtung auf Schulebene wurden die Daten der Schülerinnen und Schüler bereits aggregiert in die Berechnung mit einbezogen und damit die Schwankungen auf der Individualebene reduziert. Bei fast 354.000 Schülerinnen und Schüler werden nur noch rund 600 Werte je Merkmal (Anteil je Schule), die eine höhere Streuung auf Individual- als auf aggregierter Ebene aufweisen, miteinbezogen und somit steigt das R^2 unweigerlich an. Wenn man jetzt das folgende Streudiagramm mit der Regressionsgeraden und dem Konfidenzintervall, vor allem in den hohen Anteilen, analysiert, ist deutlich zu erkennen, dass es selbst auf der Makroebene Schule noch zu hohen Abweichungen beim modellierten Zusammenhang kommt:

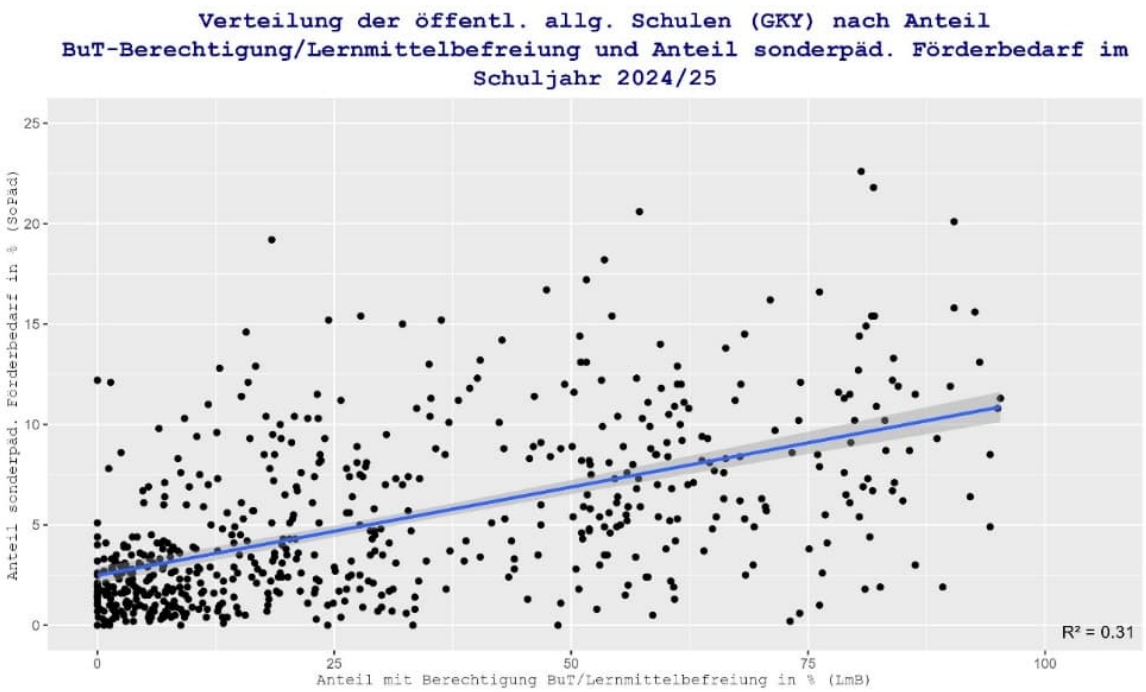

Quelle: Statistische Auswertung – Referat Statistik und Prognose der SenBJF

4. In der Schriftlichen Anfrage (DS 19/21410) vom 5.2.2025 antwortet der Senat auf Frage 18, dass die Aussage, dass die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache in einem engen Zusammenhang mit der sozialen Herkunft der Schüler*innen stehen „nach wie vor richtig und (...) durch aktuelle wissenschaftliche Studien gestützt“ wird. Wie erklärt sich der Senat die Diskrepanz zwischen der öffentlichen Aussage der Senatorin am 25.6.2025 und der Auskunft in der Antwort der Schriftlichen Anfrage vom 5.2.2025?

Zu 4.: Es existiert keine Diskrepanz der Aussagen. Dies auch deshalb, weil in der Frage eine (!) Teil-Antwort aus einer Veranstaltung zitiert wird, ohne die der Beantwortung zu Grunde liegende Frage ebenfalls zu zitieren und weitergehende Erläuterungen der Senatorin mit in die Frage aufzunehmen. Die in der Veranstaltung gestellte Frage enthält mindestens eine falsche Darstellung zur Höhe der zugemessenen Stunden (korrekt sind es durchschnittlich 4 Stunden je Klasse) und nimmt ebenso wenig Bezug auf das Gesamtkonzept der Zumessung der Lehrkräftestunden. Dieses Gesamtkonzept wurde in der Veranstaltung von der Senatorin aber ausführlich dargestellt unter Bezug auf den strukturellen Ausgleich, der in Abhängigkeit von der strukturellen Belastung der Schulen sehr differenziert Lehrkräftestunden zumisst und damit auch die Heterogenität der Berliner Schullandschaft schulartspezifisch und regional sehr gut abbildet und berücksichtigt. Im Zusammenspiel mit der neu eingeführten schulaufsichtlichen Budgetierung ermöglicht die Zumessung damit eine individuelle Betrachtung von Bedarfslagen, die vorher nicht existierte.

Unterschlägt man diese Argumentation, so wird der Eindruck erweckt, dass die Zumessung der verlässlichen Grundausstattung das einzige soziale Korrektiv der Zumessung darstelle und damit per se zu gering und fehlerhaft berechnet an die Schulen gelange. Es ist im Sinne der Transparenz und im Sinne von Verteilungsgerechtigkeit aber notwendig, die Gründe eines Nachteilsausgleichs inhaltlich und statistisch zu differenzieren und nicht etwa in Hoffnung auf indirekte Wirkungsweisen miteinander zu verrechnen, wie es das ehemalige Modell der verlässlichen Grundausstattung auf der Datengrundlage des Schuljahres 2016/2017 noch vorgesehen hatte.

Sonderpädagogische Förderung nach Feststellung, verlässliche sonderpädagogische Grundausstattung, schulaufsichtliche Budgetierung und struktureller Ausgleich als Entlastungsausgleich stehen nun geordnet nebeneinander und nicht etwa überlappend in Konkurrenz zueinander.

Es wird weiterhin nicht allgemein in Frage gestellt, dass „wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass diese sonderpädagogischen Förderschwerpunkte in einem engen Zusammenhang mit der sozialen Herkunft der Schülerinnen und Schüler stehen“. Ob diese Erkenntnis allerdings auf globaler Ebene, für die Bundesrepublik Deutschland oder der Aggregatsebene eines einzelnen Landes direkt 1:1 übernommen werden kann und im zweiten Schritt auf die Verwaltungsvorschrift der Zumessung zu übertragen ist, ist zu hinterfragen. Für Berlin ist das oben dargestellte Modell der Zumessung die adäquate Antwort auf die Herausforderungen, vor der die Schulen stehen.

Nicht aufgelöst unter der bestehenden Datenlage ist die Frage, wie ganz praktisch innerschulisch mit der Heterogenität der Schülerschaft umgegangen wird. Dies betrifft sowohl die Frage der sozialen Zusammensetzung der einzelnen Klassen, als auch die Frage der Umsetzung und Verwendung der Teilungs- und Förderstunden, die die Verwaltungsvorschrift der Zumessung ja lediglich für die Schule als Organisationseinheit, und damit idealtypisch aggregiert, abbildet.

5.: Hat sich die wissenschaftliche Studienlage zum Sachzusammenhang in Frage 4 seit dem 5.2.2025 geändert?

Zu 5.: Nach Kenntnis des Senats nicht.

6.: Bei wie vielen Kindern wird in der Einschulungsuntersuchung ein Förderbedarf festgestellt? (Bitte nach Bezirken aufgeschlüsselt)

Zu 6.: Zu den Einschulungsuntersuchungen liegt in Berlin aktuell keine Datenlage vor. Zudem wird in der Einschulungsuntersuchung kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, dieses Verfahren liegt ausschließlich bei den Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ).

7.: Die Senatorin sagte zudem, seit Einführung der Verlässlichen Grundausstattung „vor ungefähr über 10 Jahren, 12 Jahre müsste es her sein“ würde sonderpädagogischer Förderbedarf an den Grundschulen nicht mehr diagnostiziert (gemeint ist hier vermutlich Förderbedarf in den Bereichen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, auf welche sich die VGA bezieht). Die Diagnostik erfolge seitdem erst zum Übergang auf die Oberschulen. Bitte stellen Sie die Entwicklung der Zahl der Schüler*innen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache an Berliner Grundschulen in den Jahren seit Einführung der Verlässlichen Grundausstattung dar. (Bitte nach Bezirken aufgeschlüsselt)

Zu 7.: Siehe Anlage 1.

8.: Kann die Aussage der Senatorin auf Grundlage dieser Zahlen bestätigt werden?

Zu 8.: Ja.

9.: Die Senatorin wurde auf der derselben Veranstaltung gefragt, warum grundständige Gymnasien durch die Veränderung der Verlässlichen Grundausstattung zusätzlich 25 VZE Lehrkräfte zur Förderung von im aktuellen Schuljahr genau 5 Schüler:innen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache in den Grundstufen der Gymnasien erhalten. Die Senatorin bestätigte die zusätzlichen VZE für grundständige Gymnasien, bestritt aber, dass diese Zumessung für sonderpädagogische Förderung erfolge. Bitte erläutern Sie den Sachverhalt: Wofür genau erhalten die grundständigen Gymnasien 25 VZE Lehrkräfte zusätzlich durch die neuen Zumessungsrichtlinien? Wodurch ergibt sich die erhöhte Zumessung?

Zu 9.: Die Senatorin hat diese Frage auf der Veranstaltung vollumfänglich beantwortet. In den Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen gültig ab dem Schuljahr 2025/2026 (Entwurf), wird für die Primarstufe ein berlinweit einheitlicher Schülerfaktor ausgewiesen für den Unterricht laut Stundentafel inklusive Teilungsstunden und Förderunterricht und die verlässliche Grundausstattung sonderpädagogische Inklusion. Dies ist keine Entscheidung in Bezug auf eine einzelne Schulart oder eine einzelne Komponente der Zumessung, sondern der von den Schulen vielfach geforderten Vereinfachung der Verwaltungsvorschriften geschuldet, die nun deutlich einfacher, transparenter und verlässlicher umgesetzt werden können. In Anlage 1 dieser Verwaltungsvorschriften wird die Zusammensetzung dieses Schülerfaktors erläutert:

Grundschule und Primarstufe der ISS/Gms (Stunden/Frequenz: Saph 21,5/24=0,90; Jst 3-6 28,5/24=1,19) entspricht (Jst 1-6 157/144 = 1,09) plus 0,08 Stunden Teilung und Förderung plus 0,16 Stunden verlässliche Grundausstattung (4 Stunden je Klasse).

Primarstufe der Gymnasien (61/58= 1,05) plus 0,28 Stunden Teilung und Förderung und verlässliche Grundausstattung

Berlin, den 04. August 2025

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Anlage 1 - Zeitreihe: Schüler (m/w/d) in Integration/ Inklusion an öffentlichen Grundschulen

	Förderschwerpunkt			
Schuljahr/ Bezirk	Sprache	Lernen	Emotionale und soziale Entwicklung	Zusammen
2016/17				
Mitte	247	600	189	1036
Friedrichshain-Kreuzberg	388	419	352	1159
Pankow	151	236	406	793
Charlottenburg-Wilmersdorf	101	284	204	589
Spandau	252	579	267	1098
Steglitz-Zehlendorf	115	125	168	408
Tempelhof-Schöneberg	311	324	310	945
Neukölln	277	498	301	1076
Treptow-Köpenick	104	224	221	549
Marzahn-Hellersdorf	287	168	257	712
Lichtenberg	248	290	245	783
Reinickendorf	223	484	332	1039
2017/18				
Mitte	274	704	209	1187
Friedrichshain-Kreuzberg	408	473	378	1259
Pankow	158	274	431	863
Charlottenburg-Wilmersdorf	72	326	263	661
Spandau	311	652	320	1283
Steglitz-Zehlendorf	155	165	246	566
Tempelhof-Schöneberg	395	432	434	1261
Neukölln	325	623	351	1299
Treptow-Köpenick	111	231	261	603
Marzahn-Hellersdorf	286	257	302	845
Lichtenberg	281	322	286	889
Reinickendorf	225	577	362	1164
2018/19				
Mitte	252	732	204	1188
Friedrichshain-Kreuzberg	401	508	426	1335
Pankow	159	349	432	940
Charlottenburg-Wilmersdorf	78	348	288	714
Spandau	295	690	331	1316
Steglitz-Zehlendorf	196	198	320	714
Tempelhof-Schöneberg	355	454	457	1266
Neukölln	307	654	393	1354
Treptow-Köpenick	125	245	292	662
Marzahn-Hellersdorf	381	344	413	1138
Lichtenberg	269	359	318	946
Reinickendorf	239	643	376	1258
2019/20				
Mitte	287	976	231	1494
Friedrichshain-Kreuzberg	359	512	359	1230
Pankow	141	398	409	948
Charlottenburg-Wilmersdorf	65	365	285	715
Spandau	279	753	319	1351
Steglitz-Zehlendorf	168	201	319	688
Tempelhof-Schöneberg	332	519	460	1311
Neukölln	184	574	371	1129
Treptow-Köpenick	127	228	279	634
Marzahn-Hellersdorf	398	407	401	1206

Anlage 1 - Zeitreihe: Schüler (m/w/d) in Integration/ Inklusion an öffentlichen Grundschulen

	Förderschwerpunkt			
Schuljahr/ Bezirk	Sprache	Lernen	Emotionale und soziale Entwicklung	Zusammen
Lichtenberg	197	373	290	860
Reinickendorf	162	660	342	1164
2020/21				
Mitte	265	1185	279	1729
Friedrichshain-Kreuzberg	384	568	387	1339
Pankow	122	430	417	969
Charlottenburg-Wilmersdorf	54	378	300	732
Spandau	270	806	351	1427
Steglitz-Zehlendorf	167	236	373	776
Tempelhof-Schöneberg	259	508	422	1189
Neukölln	131	633	400	1164
Treptow-Köpenick	192	282	370	844
Marzahn-Hellersdorf	443	509	480	1432
Lichtenberg	191	473	365	1029
Reinickendorf	168	726	371	1265
2021/22				
Mitte	227	1237	254	1718
Friedrichshain-Kreuzberg	397	594	358	1349
Pankow	116	489	398	1003
Charlottenburg-Wilmersdorf	48	405	273	726
Spandau	277	820	386	1483
Steglitz-Zehlendorf	140	297	396	833
Tempelhof-Schöneberg	277	593	409	1279
Neukölln	124	691	401	1216
Treptow-Köpenick	234	308	364	906
Marzahn-Hellersdorf	461	574	568	1603
Lichtenberg	252	548	407	1207
Reinickendorf	110	752	366	1228
2022/23				
Mitte	230	1326	285	1841
Friedrichshain-Kreuzberg	407	617	330	1354
Pankow	112	491	362	965
Charlottenburg-Wilmersdorf	43	397	255	695
Spandau	243	836	407	1486
Steglitz-Zehlendorf	143	296	383	822
Tempelhof-Schöneberg	197	591	375	1163
Neukölln	85	664	359	1108
Treptow-Köpenick	248	367	338	953
Marzahn-Hellersdorf	473	638	620	1731
Lichtenberg	256	617	396	1269
Reinickendorf	85	747	357	1189
2023/24				
Mitte	218	1303	281	1802
Friedrichshain-Kreuzberg	324	618	300	1242
Pankow	61	466	299	826
Charlottenburg-Wilmersdorf	27	411	205	643
Spandau	160	744	313	1217
Steglitz-Zehlendorf	64	282	336	682
Tempelhof-Schöneberg	99	582	287	968
Neukölln	81	633	349	1063

Anlage 1 - Zeitreihe: Schüler (m/w/d) in Integration/ Inklusion an öffentlichen Grundschulen

	Förderschwerpunkt			
Schuljahr/ Bezirk	Sprache	Lernen	Emotionale und soziale Entwicklung	Zusammen
Treptow-Köpenick	234	414	296	944
Marzahn-Hellersdorf	344	687	560	1591
Lichtenberg	109	707	321	1137
Reinickendorf	71	769	342	1182
2024/25				
Mitte	192	1246	269	1707
Friedrichshain-Kreuzberg	274	614	248	1136
Pankow	55	490	311	856
Charlottenburg-Wilmersdorf	19	395	209	623
Spandau	152	790	312	1254
Steglitz-Zehlendorf	52	286	305	643
Tempelhof-Schöneberg	72	584	261	917
Neukölln	70	608	301	979
Treptow-Köpenick	159	430	274	863
Marzahn-Hellersdorf	293	714	484	1491
Lichtenberg	50	729	301	1080
Reinickendorf	61	752	319	1132

Anlage 2
zu Anfrage 45-25

Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 22 544
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 12. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2025)

zum Thema:

Umfrage Inklusion – Wie viele Kinder werden in Berlin nicht beschult?

und **Antwort** vom 28. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Mai 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22544
vom 12. Mai 2025
über Umfrage Inklusion – Wie viele Kinder werden in Berlin nicht beschult?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Im Juli 2023 hatte die Senatorin Günther-Wünsch versprochen, Zahlen zur Nichtbeschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Berlin zu erheben. Im Frühjahr 2024 fand dazu eine entsprechende Umfrage statt.

1. Wann wurde die Umfrage in welcher Form an welche Schulen verschickt? Bitte auflisten.

Zu 1.: Auf Anregung betroffener Interessenverbände und -vertretungen hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) am 8. Mai 2024 erstmalig eine Umfrage an alle allgemeinbildenden Schulen per E-Mail versendet mit dem Ziel den Sachstand zur Nichtbeschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Erfahrung zu bringen. Die Antworten waren online unter Nutzung eines Umfragetools einzugeben.

2. Welcher Zeitraum war für die Beantwortung der Fragen vorgesehen?

Zu 2.: Für die Beantwortung war der Zeitraum vom 8. Mai 2024 bis zum 17. Mai 2024 vorgesehen.

3. Wie viele Schulen haben an der Umfrage teilgenommen?

Zu 3.: An der Umfrage haben sich 402 Schulen beteiligt.

4. Welche Fragen wurden gestellt? Bitte die Umfrage dem Anhang beifügen.

Zu 4.: Es wurden zwei Fragen gestellt:

- Wie viele Schülerinnen und Schüler werden an Ihrer Schule im Kontext herausfordernden Verhaltens im aktuellen Schuljahr verkürzt oder gar nicht beschult? (ausgenommen Ordnungsmaßnahmen, Hausunterricht, Krankenhausunterricht, Befreiung von der Teilnahme am Unterricht auf Antrag der Eltern)

- Wie viele Schülerinnen und Schüler werden an Ihrer Schule aufgrund unzureichender Gesundheits- und Pflegeleistungen im aktuellen Schuljahr verkürzt oder gar nicht beschult?

5. Welche Ergebnisse hat die Umfrage ergeben? Bitte eine überblicksartige Darstellung der Ergebnisse pro Frage.

6. Welche Schlussfolgerungen und Handlungsmaßnahmen leitet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie aus den Ergebnissen ab?

7. Welchen Zeitplan gibt es für die Umsetzung der Schlussfolgerungen und Handlungsmaßnahmen?

Zu 5. bis 7.: Die Qualität der Daten erwies sich für eine quantitative Auswertung als völlig unzureichend, da sich herausstellte, dass die beiden Fragen von den Schulen unterschiedlich interpretiert und entsprechend beantwortet wurden. Als besonders problematisch erwies sich dabei unter anderem, dass viele Schülerinnen und Schüler auch dann als verkürzt oder nicht beschult erfasst worden waren, wenn sie auf eine andere Art als in ihrer Stammklasse unterrichtet worden waren, etwa im Krankenhaus, zu Hause oder in einer Kleinklasse. Somit war keine valide Auswertung möglich. Dennoch hatten sich zahlreiche qualitative Hinweise ergeben, die sich als aussichtsreich

darstellten, bei den Schulen, die unregelmäßig beschulte Schülerinnen und Schüler gemeldet hatten, vertiefend nachzufragen.
In der zweiten Phase wurden jene 297 Schulen der ersten Phase über die regionale Schulaufsicht angeschrieben, die angegeben hatten, dass sie mindestens eine Schülerin oder einen Schüler verkürzt, unregelmäßig oder gar nicht beschulen würden. Sie sollten für jede einzelne Schülerin oder einzelnen Schüler anonymisiert jeweils tabellarische Daten erzeugen.

BSN	*Verhaltens-grund*	*Pflege-grund*	*teilweise nicht beschult*	*überwiegend nicht beschult*	*Förderbedarf „Geistige Entwicklung“*	*Autismus-Spektrum-Störung*	*Erklärung*

Von den 297 angeschriebenen Schulen beteiligten sich in der zweiten Umfrage 167 Schulen. Es wurde deutlich, dass die Schulen die Begriffe und Fragen erneut unterschiedlich interpretierten. Dies führte auch zu unterschiedlich vielen gemeldeten Schülerinnen und Schülern in der ersten und zweiten Phase von denselben Schulen sowie zu Rückmeldungen zu Schülerinnen und Schülern, die gar nicht abgefragt wurden, zum Beispiel die aufgrund von Haus- und Krankenhausunterricht, Schuldistanz, Ordnungsmaßnahmen oder der Beschulung in einer sonderpädagogischen Kleinklasse an einem anderen Standort als verkürzt oder überwiegend nicht beschult aufgeführt wurden. Zudem hatten viele Schulen nur externalisierende Verhaltensweisen (z.B. ADHS, Störung des Sozialverhaltens) als Verhaltensgrund verstanden, sodass Schülerinnen und Schüler mit internalisierenden psychischen Erkrankungen, zum Beispiel mit Depressionen, Ängsten und selbstverletzendem Verhalten dem gesundheitlich-pflegerischen Grund zugeordnet wurden. Dadurch wurden die mit der Umfrage intendierten fehlenden Pflege- und Gesundheitsdienstleistungen und Vergleichbares am Ort Schule nicht valide erfasst. Es war im Nachgang nicht möglich derart missverständlichen Interpretationen bei der Beantwortung der Fragen statistisch herauszurechnen, so dass lediglich Trends und Intervalle angegeben können, um keine nicht vorhandene statistische Genauigkeit vorzutäuschen.

Weit über 99 Prozent aller Schülerinnen und Schüler wurden vollumfänglich beschult. Bezogen auf das verbleibende Prozent waren Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt stärker betroffen.

Für insgesamt 2300 bis 2800 Schülerinnen und Schüler kann aus verschiedenen und oft auch sehr komplexen Gründen angenommen werden, dass sie verkürzt, unregelmäßig oder kaum bis gar nicht beschult wurden. Über die differenzierten Umfänge der Ausfälle können dabei keine verlässlichen Angaben gemacht werden. Es ist zudem wahrscheinlich, dass es dabei im Laufe des Jahres häufig zu erheblichen individuellen Schwankungen kommt. Für 1500 bis 1900 dieser Schülerinnen und Schüler kann eine unregelmäßige Beschulung angenommen werden. Für 600 bis 700 dieser Schülerinnen und Schüler kann angenommen werden, dass sie wenig bis gar nicht beschult wurden. Auch hier lässt sich der Umfang nicht näher differenzieren. Für 1700 bis 2100 Schülerinnen und Schüler wurden Verhaltensgründe genannt. Für 500 bis 600 Schülerinnen und Schüler wurden unzureichende Gesundheits- und Pflegeleistungen als Ursache genannt. Darunter befinden sich aber auch Schülerinnen und Schüler, bei denen Verhaltensgründe angegeben wurden (Doppelzählungen).
Für 600 bis 700 Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ und für 400 bis 500 Schülerinnen und Schüler mit der fachärztlich diagnostizierten Diagnose „Autismus-Spektrum-Störung“ kann eine unregelmäßige Beschulung angenommen werden. Diese Zahlen dürfen nicht addiert werden, da es dabei zu Doppelzählungen kommt.

Damit wurden ca. 15% aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ unregelmäßig, verkürzt oder kaum bis gar nicht beschult. Über die genauen Umfänge der Ausfälle können auch hier keine verlässlichen Angaben gemacht werden.

In der zweiten Phase der Umfrage wurde bei ca. 30 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ eine zusätzliche fachärztlich diagnostizierte Autismus-Spektrum-Störung angegeben, sodass auch aufgrund dieser Umfrage angenommen werden kann, dass diese Personengruppe besonders vulnerabel und verstärkt von einer verkürzten oder sogar Nichtbeschulung betroffen ist. Als Gründe wurden unter anderem zu wenig qualifiziertes Personal zur Absicherung einer Eins-zu-eins oder sogar notwendigen Zwei-zu-eins Betreuung genannt und zu wenige Rückzugsräume infolge der zunehmenden Verdichtung der Schulen sowie eine eingeschränkte Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler, die auch mit schwerem selbst- und fremdverletzendem Verhalten einhergehen kann. Damit werden untern anderem auch Fragen der Sicherheit und Ordnung, des Arbeitsschutzes und verschiedener Fürsorgepflichten berührt.

Vor dem Hintergrund der derzeit noch heterogenen und in Teilen unvollständigen Datenlage sind abschließende Bewertungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse zeichnen sich jedoch bereits konkrete Maßnahmen ab, die aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich in Betracht kommen und sich derzeit in einem fachlichen Abstimmungsprozess befinden, um den identifizierten Herausforderungen angemessen begegnen zu können.

Die Komplexität der Situation – insbesondere mit Blick auf personelle, räumliche und institutionelle Rahmenbedingungen – stellt dabei ein wesentliches Umsetzungshemmnis dar. Um potenzielle Handlungsansätze gezielt weiterentwickeln und bewerten zu können, ist der strukturierte Aufbau einer belastbaren und systematisch gepflegten Dateninfrastruktur von zentraler Bedeutung.

Erst auf dieser Grundlage können fundierte Schlussfolgerungen gezogen und konkrete Maßnahmen abgeleitet werden. Die weiteren Schritte erfolgen nach abschließender interner Beratung innerhalb der Senatsverwaltung. Die Ergebnisse werden anschließend in geeigneter Form kommuniziert.

Berlin, den 28. Mai 2025

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie